

Beitragsordnung



§ 1 Grundsatz

(1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §§ 3-6 und 12 der Vereinssatzung in der Fassung vom 16.12.2021 (Version 1.7). Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

(3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 28.11.2021 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über die Befreiung der Beitragspflicht entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 05. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: siehe Anlage.

(2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(3) Für die Einstufung in der jeweiligen Altersklasse, gilt das vollendete Lebensjahr zum 31.12. des Vorjahres. Bei Neuaufnahmen gilt jedoch das Alter am Aufnahmetag.

(4) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren sind mittels SEPA-Lastschrift oder Überweisung zu zahlen.

a) Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder aufgefordert, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

b) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 05. Januar einer jeden Abrechnungsperiode auf das Beitragskonto des Vereins.

(2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

a) Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren von 3 Euro pro Mahnung erhoben.

b) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 6 Gebühren

(1) Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Für zusätzliche Vereinsangebote (z.B. Seminare, Veranstaltungen, Ausstellungen) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind und in der Anlage zu finden sind.

§ 7 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 8 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 9 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich oder per Email gerichtet an den Vorstand bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.

Anlage zu Beitragsordnung des Vereins



Stand 28.11.2021

Folgende jährliche Beiträge wurden am 28.11.2021 beschlossen:

<u>Mitgliedergruppe</u>	<u>jährlicher Mitgliedsbeitrag</u>
Minderjährige bis 18 Jahre	15 Euro
Erwachsene über 18 Jahre	30 Euro
Lebensgefährten von Mitgliedern	15 Euro

Zahlbar bis 05.01. eines jeden Jahres.

Gebühren

Aufnahmegebühr	0 Euro
Nichtteilnahme an einer Vereinsausstellung	0 Euro

Anschrift des Vereins:

Guppy-Züchter Deutschland
c/o Tim Herrmann
Georg-Stern-Str. 39
10318 Berlin

Email:

info@guppy-zuechter.de